

**Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Wasserbau umfasst den passiven und den aktiven Hochwasserschutz sowie die Revitalisierung.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 4** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion reguliert die Wasserführung der Aare unterhalb des Brienersees bis Murgenthal und den Wasserstand des Briener-, Thuner- und Bielersees. Mit Ausnahme des Regulierreglements für die II. Juragewässerkorrektur werden die Regulierreglemente als kantonaler Wasserbauplan erlassen.

<sup>4</sup> „den Mitbericht und“ wird ersetzt durch „die Amts- und Fachberichte sowie“.

4. Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf

**Art. 4a** <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf in der Verordnung.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei insbesondere

- a die Grösse des Einzugsgebiets,
- b die Anzahl Gemeinden im Einzugsgebiet,
- c die Fläche in roten und blauen Gefahrengeländen,
- d den ökomorphologischen Zustand des Gewässers,
- e die Eigenschaft des Gewässers als Kantonsgrenze über eine längere Strecke.

**Ia. (neu) Raumbedarf und -sicherung**

Gewässerraum für Fließgewässer und stehende Gewässer

**Art. 5b** (neu) <sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen den Gewässerraum gestützt auf Bundesrecht und Absatz 2 in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen.

<sup>2</sup> Bei Fließgewässern, für die nach Bundesrecht ein Gewässerraum festgelegt werden muss, bei denen aber keine minimale Breite vorgeschrieben ist, beträgt die minimale Breite des Gewässerraums 30 Meter plus die Breite der

bestehenden Gerinnesohle, jedoch insgesamt mindestens 45 Meter. Für die Vergrößerung oder Verkleinerung des Gewässerraums ist das Bundesrecht analog anwendbar.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums dicht überbaut im Sinn des Bundesrechts sind. Fehlt diese Festlegung, entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Baubewilligungsverfahren, ob ein Gebiet dicht überbaut ist.

<sup>4</sup> Für die Nutzung des Gewässerraums sind das Bundesrecht und Artikel 11 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)<sup>1</sup> massgebend.

Landerwerb

**Art. 5c** (neu) Das für den Wasserbau benötigte Land wird freihändig, im Landumlegungs- oder im Enteignungsverfahren erworben. Grundstücke können vorsorglich erworben werden.

Landumlegungsverfahren

**Art. 5d** (neu) <sup>1</sup> Zum Landerwerb wird das Verfahren für Boden- und Waldverbesserungen oder für die Umlegung von Bauland angewendet, wenn und soweit dies im Interesse des Wasserbaus liegt oder nötig ist, um Beeinträchtigungen der bestimmungsgemässen Benützung des Bodens durch den Wasserbau zu beheben.

1. Voraussetzungen und Verfahren

<sup>2</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann verlangen, dass die für den Wasserbau notwendigen Landumlegungen durchgeführt werden. Ihr Begehren stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)<sup>2</sup> für die Durchführung eines Unternehmens von Amtes wegen dar.

<sup>3</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann verlangen, dass

- a Grundstücke des Gemeinwesens einzuwerfen sind,
- b von den einbezogenen Grundstückflächen angemessene Abzüge zu machen sind und daraus das für den Wasserbau erforderliche Land vom Landumlegungsunternehmen gegen Ersatz des Verkehrswertes zur Verfügung zu stellen ist,
- c infolge des Wasserbaus entstandene Mehrwerte von Grundstücken an die Entschädigung angerechnet werden.

2. Vorzeitige Besitzeinweisung

**Art. 5e** (neu) Wenn mit dem Wasserbau begonnen werden muss, bevor das Umlegungsverfahren abgeschlossen ist, kann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die vorzeitige Besitzeinweisung verlangen. Vor dem Entscheid hören die Umlegungsorgane die Betroffenen an und treffen die für die Bewertung des Landes erforderlichen Anordnungen.

3. Kosten

**Art. 5f** (neu) Die durch den Wasserbau verursachten Mehrkosten von Landumlegungen in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten gehen zulasten des Wasserbaus. Wenn in bereits zusammengelegten Gebieten oder in Gegenden mit Hofsiedlungen neue Landumlegungen infolge des Wasserbaus nötig werden, gehen alle Kosten zulasten des Wasserbaus.

Bestimmung der Enteignungsentschädigung

**Art. 5g** (neu) Wird die Verpflichtung zur Abtretung oder Beschränkung des Grundeigentums von den Betroffenen nach Art und Umfang anerkannt, so kann das Enteignungsgericht zur Bestimmung der Entschädigung angerufen werden, auch wenn kein rechtskräftiger Wasserbauplan vorliegt.

<sup>1</sup> BSG 721.0

<sup>2</sup> BSG 913.1

**Art. 6** <sup>1und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Der Gewässerunterhalt umfasst

- a die Räumungsarbeiten,
- b unverändert,
- c die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen,
- d die Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen im Ufer- und Böschungsbereich,
- e die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltswegen und
- f die Beseitigung von Schwemmholz und Verklausungen, soweit es für den Hochwasserschutz notwendig ist.

<sup>4</sup> Der Kanton ist zuständig, Verklausungen vor kantonalen Regulierungsbauwerken zu verhindern sowie grössere Schwemmholzmengen auf Seen zu entfernen, soweit dies für den Hochwasserschutz, die konzessionierte Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist.

**Art. 7** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes sind namentlich

- a die Hochwasserinformation und -warnung,
- b die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung,
- c Bauverbote und Auflagen für Bauten und Anlagen oder
- d Vorkehren zum Schutz einzelner Objekte.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Gebiete können im Wasserbauplan als Überflutungsgebiete bezeichnet werden, wenn keine Menschen oder Tiere erheblich gefährdet werden und keine grossen Sachschäden zu erwarten sind und wenn in diesen Gebieten

- a durch aktive Hochwasserschutzmassnahmen gezielt ein höheres Risiko geschaffen wird oder
- b auf die Umsetzung wirksamer, verhältnismässiger aktiver Hochwasserschutzmassnahmen verzichtet wird, um das Risiko für die Unterlieger nicht zu erhöhen.

<sup>5</sup> Nicht als Überflutungsgebiete gelten Gebiete, in die über die Bemessungswassermenge hinaus Wasser abfließt (Überlast).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 6 und 7.

Revitalisierung

**Art. 8** Beeinträchtigte Gewässer und Gewässerabschnitte sind nach Bundesrecht zu revitalisieren. Der Kanton erarbeitet die notwendigen Planungsgrundlagen.

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung.

<sup>2</sup> Sie obliegt

- a unverändert,
- b bei Seen dem Eigentümer oder Baurechtsinhaber des Ufergrundstücks (Seeanstösser), wobei die Revitalisierungen Aufgabe der Gemeinden sind.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Wasserbaupflicht

- a und b unverändert,

c an der Aare ab Räterichsboden.

<sup>4</sup> „Mitbericht der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion“ wird ersetzt durch „Fachbericht der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion“.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 11** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

Zusammenarbeit bei  
Gewässern mit Ge-  
wässerrichtplan

**Art. 11a (neu)** <sup>1</sup> Den Gemeinden im Perimeter eines Gewässerrichtplans nach Artikel 16 kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auf Antrag einer Gemeinde, einer Schwellenkorporation oder von Amtes wegen eine Frist ansetzen, um die Grundlagen zu einer tauglichen Form der Zusammenarbeit auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Wird der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion innert Frist nicht ein tauglicher Zusammenarbeitsvertrag oder ein taugliches Reglement vorgelegt, kann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten. Sie bestimmt

- a die Gemeinden, die an der Zusammenarbeit beteiligt sind,
- b den Inhalt und die Rechtsform der Zusammenarbeit,
- c die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung.

<sup>3</sup> Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion holt den Fachbericht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein. Die Mitwirkung der Gemeinden ist gewährleistet.

Wasserbauwerke auf  
fremdem Grund

**Art. 14a (neu)** Wird eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer wegen eines Wasserbauwerks aus Artikel 58 des Obligationenrechts (OR)<sup>3</sup> ersatzpflichtig, kann sie oder er auf die für das Wasserbauwerk zuständigen Wasserbaupflichtigen oder Erfüllungspflichtigen Rückgriff nehmen.

**Art. 15** <sup>1</sup> Hochwasserschutz ist in erster Linie mit Gewässerunterhalt und mit Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, soll mit Massnahmen des aktiven Hochwasserschutzes das Risiko auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Die Eignung der Massnahmen ist in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Einzugsgebiet zu beurteilen.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit

- a das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. revitalisiert wird,
- b unverändert,
- c die Projektziele in Abhängigkeit des Risikos und der Kosten festgelegt werden,
- d bis i unverändert,
- k den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung nachgelebt wird.

**Art. 16** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gewässerrichtplan für die Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Wo geeignete Wasserbauverbände oder Schwellenkorporationen bestehen, kann er ihnen die Pflicht zum Erlass über-

tragen.

<sup>3</sup> Er kann Richtpläne für weitere Gewässer erlassen, wenn dies zur Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten, zu deren Koordination in einem grösseren Gebiet oder aus andern Gründen erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 17** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Er kann unter anderem bezeichnen

*a* den Gewässerraum sowie die Gewässerstrecken und Uferflächen, die in natürlichem Zustand erhalten, naturnah gestaltet oder revitalisiert werden sollen,

*b* bis *d* unverändert,

*e* das Mass der bei Hochwasserschutzmassnahmen anzustrebenden Sicherheit (Projektziele),

*f* unverändert,

*g* die Grundsätze des Gewässerunterhalts,

*h* bis *k* unverändert,

*l* Gebiete, in denen bestimmte Formen der Zusammenarbeit anzustreben sind,

*m* die Art und Weise der Aufteilung der Kosten unter den Gemeinden,

*n* die Gewässereinteilung bezüglich Wasserkraftnutzung (Wasserstrategie).

**Art. 18** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Erlässt ein Wasserbauverband oder eine Schwellenkorporation einen Gewässerrichtplan, findet das Verfahren nach Artikel 58 ff. BauG<sup>4</sup> sinngemäss Anwendung. Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde ist die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

**Art. 31** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Liegt Gefahr im Verzug, kann die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Verzicht auf die Einigungsverhandlung anordnen. Die Auflage- und Einsprachefrist sowie die Beschwerdefrist betragen in diesem Fall zehn Tage. Der Entscheid der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar.

**Art. 34** „die Mitberichte der interessierten kantonalen Amtsstellen“ wird ersetzt durch „die Amts- und Fachberichte der zuständigen Organisationseinheiten“.

Grundsatz

**Art. 36** <sup>1</sup> Wer wasserbaupflichtig ist, trägt die Kosten, soweit die nachfolgenden Artikel nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Die Seeanstösser und Konzessionäre erhalten für Hochwasserschutz- und Gewässerunterhaltmassnahmen keine Beiträge.

Fliessgewässer mit  
Wasserbaupflicht der  
Gemeinden  
1. Gewässerunterhalt

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Kantons kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerun-

<sup>4</sup> BSG 721.0

terhalts zurückzuführen sind.

2. Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung

**Art. 37a** (neu) <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung, für die der Bund Beiträge ausgerichtet. Der Regierungsrat bezeichnet die anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen

- a höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten der Erstellung, der Instandstellung und des Ersatzes von Schutzbauten und -anlagen, der Einrichtung und des Betriebs von Messstellen sowie des Aufbaus von technischen Frühwarnsystemen,
- b höchstens 90 Prozent der anrechenbaren Kosten der Erstellung von Gefahrengrundlagen, insbesondere Gefahrenkarten,
- c höchstens 95 Prozent der anrechenbaren Kosten von Revitalisierungen und von Revitalisierungen kombiniert mit der Erstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten im Sinne von Buchstabe a.

<sup>3</sup> Besonders wirksame Hochwasserschutzprojekte gemäss Absatz 2 Buchstabe a können zusätzlich mit Beiträgen von höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

<sup>5</sup> Der Beitrag wird nicht fällig, bevor die erforderlichen Voranschlagskredite beschlossen sind und mit der Ausführung der Massnahme begonnen worden ist.

<sup>6</sup> Mit der Massnahme, für die ein Beitrag verlangt wird, darf vor der Beitragszusicherung nicht begonnen werden. Artikel 33 bleibt vorbehalten; die Bewilligung der vorzeitigen Ausführung bedeutet keine Beitragszusicherung.

<sup>7</sup> Bei ausserordentlichen Ereignissen, die eine Gemeinde übermässig belasten, kann der Regierungsrat den Betrag angemessen erhöhen.

3. Gewässer mit Gewässerrichtplan

**Art. 37b** (neu) <sup>1</sup> Von den Kosten der Erstellung der Richtpläne nach Artikel 16 trägt der Kanton 75 Prozent. Die Restkosten tragen die Gemeinden im Perimeter des Richtplans. Sie werden nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Kosten der Massnahmen gemäss Richtplan teilen die Gemeinden unter sich auf. Wenn sie sich nicht einigen können, legt die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion den Kostenteiler aufgrund der Vorteile fest, die den Gemeinden aus den Massnahmen entstehen. Sie kann dabei Kostenteiler berücksichtigen, die unter den beteiligten Gemeinden bei anderen Hochwasserschutzprojekten anwendbar gewesen sind.

4. Abgeltung von besonderen Vorteilen

**Art. 37c** (neu) Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann eine Gemeinde zu angemessenen Beiträgen an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde oder des dortigen Erfüllungspflichtigen verpflichten, wenn eine Wasserbaumassnahme der Gemeinde in ganz besonderem Masse dient, insbesondere wenn sie

- a dank dem Wasserbau des Ober- oder Unterliegers ganz oder zu einem wesentlichen Teil auf eigene Wasserbaumassnahmen verzichten kann oder
- b die Wasserführung in einem Vorfluter wesentlich verändern kann.

Gewässer der I. und II. Juragewässerkorrektion

**Art. 38** Die Kosten, die dem Kanton durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion erwachsen, sind auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Hälfte durch die anstos-

senden und nutzniessenden Gemeinden zu tragen. Der Regierungsrat erlässt einen Kostenteiler, der Nutzen, Anstosslänge und Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt. Die Kosten für Gesamterneuerungen von Kanalsystemen werden besonders geregelt.

Aare ab Räterichsboden

**Art. 38a (neu)** <sup>1</sup> Die Kosten, die dem Kanton aus seiner Wasserbaupflicht an der Aare erwachsen, werden zwischen Kanton und anstossenden Gemeinden aufgeteilt. Ausgenommen sind die Kosten der Richtplanung, die der Kanton allein trägt.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten im Umfang der Beiträge nach Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 37a. Jede Gemeinde trägt die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der Massnahmen auf ihrem Gebiet.

Entschädigung in Überflutungsgebieten

**Art. 39** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Kanton 33 Prozent der Entschädigung in den Überflutungsgebieten. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt den Betrag durch Verfügung fest.

Mehrkosten infolge von Wassernutzung

**Art. 40** Zieht eine Wassernutzungsanlage Mehrkosten von Gewässerunterhalt oder Wasserbau nach sich, kommt der Konzessionär dafür auf. Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt den Betrag durch Verfügung fest.

Grundeigentümerbeiträge

**Art. 41** Unverändert.

Schwellenkorporationen

**Art. 42** Unverändert.

**Art. 48** <sup>1</sup> „im geschützten Uferbereich“ wird ersetzt durch „im Gewässer-  
raum“

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erteilt die Bewilligung, wenn das Vorhaben das Gewässer, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau nicht beeinträchtigt.

<sup>4 bis 6</sup> Unverändert.

**Art. 49** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Für die Kiesentnahme aus Gewässern zu gewerblichen Zwecken wird eine Nutzungsgebühr von 5 bis 15 Franken pro Kubikmeter erhoben. Bei der Festsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für die Bewilligungsnehmerin oder den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**Art. 51** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „Artikel 11 Absatz 3“ wird ersetzt durch „Artikel 11a Absatz 2“.

<sup>3</sup> Unverändert.

Beiträge nach Artikel 37c

**Art. 64** Artikel 37c ist anwendbar auf Baugebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ganz oder zu einem wesentlichen Teil unüberbaut sind und deren Überbauung Wasserbaumassnahmen am Vorfluter nötig macht.

**Art. 64a** Aufgehoben.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Direktion für Bau-, Verkehr- und Energie“ ersetzt durch „Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion“: Artikel 35 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 49 Absätze 1 und 3.

## II.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Im dicht überbauten Gebiet des Gewässerraums haben Bauten und Anlagen die bestehenden Bebauungsstrukturen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die bundesrechtlichen Vorschriften für Bauten und Anlagen im Gewässerraum gelten auch für Bauvorhaben in Gewässern.

<sup>4</sup> Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können auf den dafür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer Hafen- und Landanlagen, Bootsanbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei bewilligt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

## III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau) (BSG 631.123),
2. Einführungsverordnung vom 27. Juni 2012 zu Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (BSG 821.3).

## IV.

### *Übergangsbestimmungen*

1. Der Regierungsrat erlässt die Richtpläne nach Artikel 16 Absatz 2 innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung.
2. Die Gemeinden legen den Gewässerraum innerhalb der bundesrechtlichen Frist fest.

Bei Fliessgewässern gilt bis zum Ablauf der bundesrechtlichen Frist die Festlegung des geschützten Uferbereichs nach bisherigem kantonalen Recht weiter, wenn diese Festlegung in der Ortsplanung grundeigentümmerverbindlich verankert ist und

- a nach dem 1. September 2009 durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt worden ist, oder
- b vor dem 1. September 2009 durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt worden ist und materiell dem nach diesem Datum geltenden kantonalen Recht zum geschützten Uferbereich entspricht.

Im Übrigen gilt das Übergangsrecht des Bundes.



*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*